

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/4278 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds- Informationen-Gesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes

A. Problem

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) für den Zeitraum 2014 bis 2020 sind die unionsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten im Bereich der EU-Agrarfonds – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – neu geregelt worden.

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU für den Zeitraum 2014 bis 2020 sind auch die Bestimmungen für die Veröffentlichung im Bereich des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) novelliert worden.

Im Kontext der GAP-Reform für den Zeitraum 2014 bis 2020 wurden ebenfalls die Bestimmungen über den Anbau von Nutzhanf unter Beibehaltung ihres Inhaltes in neue Verordnungen der EU übernommen.

B. Lösung

Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) sowie Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG).

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Nach Darstellung der Bundesregierung gibt es keine Alternativen zum Gesetzentwurf. Die Änderungen des AFIG ergeben sich – wie zuvor das Gesetz selbst – zwingend aus dem Unionsrecht. Auch die Änderungen des BtMG dienen der Umsetzung und Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen für die öffentlichen Haushalte keine über die unmittelbaren unionsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehenden Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Dem Bund entsteht kein nennenswerter über die unmittelbaren unionsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehender Erfüllungsaufwand. Ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung könnte entstehen, wenn bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen sind. Pro Verfahren wird mit einem Zeitaufwand von fünf Stunden kalkuliert. Die Durchführung wird vorwiegend von Beschäftigten des höheren Dienstes vorgenommen. Bei angenommenen 20 Verfahren pro Jahr wird die Verwaltung bei einem pauschalierten Stundensatz von 82,47 Euro mit zusätzlichen Kosten von etwa 8247 Euro pro Jahr belastet.

2. Länder

Durch die Anpassung des AFIG und die Änderung des BtMG entsteht für die Länder kein Vollzugsaufwand, der über die unmittelbaren unionsrechtlichen Verpflichtungen hinausgeht.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau – im Besonderen auf das Verbraucherpreisniveau – sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4278 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. März 2015

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hermann Färber
Berichtersteller

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Friedrich Ostendorff
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Hermann Färber, Dr. Wilhelm Priesmeier, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 94. Sitzung am 19. März 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/4278** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) für den Zeitraum 2014 bis 2020 sind die unionsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten im Bereich der EU-Agrarfonds – Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – neu geregelt worden. Sie tragen dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 Rechnung, indem sie sowohl die Mindestanforderungen an den Inhalt der Veröffentlichung neu regeln als auch einen Schwellenwert festlegen, unterhalb dessen der Name der Begünstigten nicht veröffentlicht wird.

Der EuGH hatte mit seinem Urteil vom 9. November 2010 die Vorschriften über die Veröffentlichung von Informationen über die Zahlungsempfänger von Agrarbeihilfen für ungültig erklärt, soweit natürliche Personen betroffen sind. Hinsichtlich der Veröffentlichung von juristischen Personen haben diese Vorschriften grundsätzlich weiterhin Gültigkeit. Daher werden zurzeit auf Grund entsprechender Anpassung der EU-Rechtsgrundlagen ausschließlich Informationen ausgewiesen, soweit sie juristische Personen, die nach deutscher Gesetzgebung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, oder Vereinigungen juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit betreffen.

Mit den neuen EU-Bestimmungen zur Veröffentlichung der Empfänger von Agrarzahlungen müssen ab 2015 neben den oben genannten juristischen Personen und Vereinigungen grundsätzlich wieder natürliche Personen unter den Empfängern veröffentlicht werden und die einzelnen Fördermaßnahmen differenzierter als bisher ausgewiesen und erläutert werden. Begünstigte, die insgesamt nicht mehr als 1250 Euro EU-Agrarförderung erhalten, sollen in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Mit diesen Informationen beabsichtigt die EU die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der Gemeinschaftsmittel zu erhöhen und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der GAP zu verbessern.

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU für den Zeitraum 2014 bis 2020 sind auch die Bestimmungen für die Veröffentlichung im Bereich des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) novelliert worden. Mit der Veröffentlichung der Liste der vom EMFF unterstützten Vorhaben verfolgt die EU vornehmlich das Ziel der Transparenz. Hierbei soll der Öffentlichkeit und insbesondere dem Steuerzahler in der EU mit den veröffentlichten Daten ein Eindruck davon vermittelt werden, wie die EU-Mittel im Rahmen des EMFF eingesetzt werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen nach Darstellung der Bundesregierung die entsprechenden neuen Vorgaben der EU-Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 508/2014 – „1:1“ in nationales Recht umgesetzt werden. Zur Wahrung von Datenschutzbelangen der Begünstigten wird zudem eine Regelung über die zulässige Datennutzung vorgesehen, um einer Nutzung der Informationen entgegenzuwirken, die im Widerspruch zur unionsrechtlichen Zweckbestimmung der Transparenz steht.

Im Kontext der GAP-Reform für den Zeitraum 2014 bis 2020 wurden zudem die Bestimmungen über den Anbau von Nutzhanf unter Beibehaltung ihres Inhaltes in neue Verordnungen der EU übernommen. Die Durchführung dieser Bestimmungen im nationalen Recht soll im Betäubungsmittelgesetz erfolgen. Dort sollen die Verweise an das einschlägige EU-Recht angepasst werden. Der Anbau von Nutzhanf wird in Deutschland durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) überwacht.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 48. Sitzung am 25. März 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4278 anzunehmen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner 22. Sitzung am 25. Februar 2015 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel (8)“. Sie besagt, „eine nachhaltige Landwirtschaft muss nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Laut des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung im Gesetzentwurf plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 25. März 2015 abschließend beraten. Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4278 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 25. März 2015

Hermann Färber
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

